

Beglaubigte Abschrift.

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 28. September 1923.

B.V. 72x

Niederschrift

Über die Verhandlung vor der Film-Oberprüfstelle, betreffend Beschwerde des Kammervorsitzenden gegen die Zulassung des Films

"Das verbotene Paradies."

Anwesend: Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Spiess (Lichtspielgewerbe)
Red. Esch (Kunst und Literatur)
Dr. Ladewig und
Prof. Silbermann (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.



Die durch die Beschwerde betroffene Gesellschaft war vertreten durch Frau Mellini.

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Der Beschwerde wird stattgegeben. Die Vorführung des Films wird verboten.

Entscheidungsgründe.

Der Film "Das verbotene Paradies" schildert in zwei Akten folgendes: Ein Kommerzienrat überrascht seine Tochter als sie von ihrem Musiklehrer geküsst wird. Um weitere Annäherung des Lehrers zu vermeiden, fährt er mit seiner Tochter und deren Erzieherin in ein Seebad, während der Liebhaber heimlich folgt. Im Seebad stellt er seine Tochter unter Aufsicht, die soweit geht, daß sie selbst in "dringenden Geschäften" beaufsichtigt wird. Man sieht danach erst den Kommerzienrat, dann die Erzieherin und schließlich von beiden gefolgt die Tochter auf dem Abort verschwinden. Als der Vater merkt, daß die Tochter sich mit ihrem Liebhaber auf dem Wasser ein Stelldichein gegeben hat, bestellt er eine neue Erzieherin. Als Erzieherin meldet sich in Frauenkleidung der Liebhaber. Der Vater steht vor der Schlafzimmertür seiner Tochter und verlangt, daß die angebliche Erzieherin die Tochter bis aufs Hemd entkleidet, damit sie ihm nicht "ausrückt". Diese Entkleidungsszene wird so dargestellt, daß der Liebhaber einen Wandschirm vor das Mädchen stellt und daß man sieht wie hinter diesem Wandschirm das Mädchen

ein Kleidungsstück um das andere ablegt-. Die Kleidungsstücke reicht dann der Liebhaber dem draussen stehenden Vater heraus. Schließlich erzwingt der Liebhaber von dem Vater die Einwilligung der Ehe, indem er ihn damit droht, er würde öffentlich bekannt machen, daß er der Vater ihn dem Liebhaber aufgefordert habe, das Mädchen bis auf das Head zu entkleiden.

Gegen die Zulassung dieses Films hatte der Kammervorsitzende Beschwerde eingelegt. Dieser Beschwerde hat die Oberprüfstelle stattgegeben: Es mag dahin gestellt bleiben, ob die geschilderten Vorgänge, in welchen die drei handelnden Personen sich auf den Abort begeben, wegen ihrer Anstössigkeit als eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung anzusehen sind. Die Entkleidung, die der Liebhaber an dem Mädchen vornimmt, während der Vater hinter der Tür steht, lässt für die Phantasie erotische Schlüsse zu, die für eine Film-darstellung unerlaubt sind. Die Schilderung ist als eine kastrierte Zote anzusehen, deren Unanständigkeit zwar nicht in dem Film gezeigt wird, die aber für jeden erwachsenen Beschauer deutlich erkennbar wird. Danach war eine entsittlichende Wirkung im Sinne des Lichtspielgesetzes festzustellen.

H. J. J. J.

Die Richtigkeit der Abschrift bescheinigt.
Berlin, den 2. Oktober 1923.
Das Büro der Film-Oberprüfstelle.

